

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7079 –**

Rechtsterroristische Serientaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die rechtsterroristische Anschlagsserie des Nationalsozialistischen Untergrunds wurde auch deshalb von den Behörden nicht erkannt, weil Serientaten gemeinhin nicht als typisches Merkmal der Aktivitäten der extremen Rechten begriffen werden. Dennoch gibt es in der Geschichte des Rechtsterrorismus etliche Beispiele von Serientaten. Neben den Morden und Anschlägen des Nationalsozialistischen Untergrunds zählen beispielsweise die Taten der Gruppe Hepp-Kexel oder die Anschläge von Peter Naumann dazu (vgl. de.wikipedia.org/wiki/Odfried_Hepp, de.wikipedia.org/wiki/Peter_Naumann). Im europäischen Ausland zählen dazu außerdem die Anschlagsserien des Neonazi John Ausonius oder Franz Fuchs (vgl. de.wikipedia.org/wiki/John_Ausonius, [de.wikipedia.org/wiki/Franz_Fuchs_\(Attent%C3%A4ter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_Fuchs_(Attent%C3%A4ter))).

1. Welche rechtsterroristischen Taten seit 1949 gelten nach Auffassung der Bundesregierung als Serientaten?
2. Wie viele Verfahren mit Bezug zu rechtsterroristischen Serientaten wurden seit 1949 bei der Bundesanwaltschaft geführt (bitte nach Datum auflisten)?
3. Welche Planungen zu rechtsterroristischen Serientaten seit 1949 sind der Bundesregierung bekannt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Vorliegen von Serienstraftaten wird im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) sowie in den Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) statistisch nicht gesondert erfasst. Zu Anzahl, Gegenstand und Hintergründen möglicher einschlägiger Verfahren in zurückliegenden Jahrzehnten kann die Bundesregierung deshalb keine Angaben machen.

Aus jüngerer Zeit dürften jedenfalls die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Mord- und Raubtaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU), die aufgrund eines im Jahr 2011 eingeleiteten Verfahrens des Generalbundesanwalts vom Oberlandesgericht München rechtskräftig festgestellt wurden, als Serienstraftaten einzustufen sein.

4. Welche Rolle spielen Serientaten im Rechtsextremismus nach Einschätzung der Bundesregierung im Hinblick auf die Ziele, Angst unter gesellschaftlichen Minderheiten auszulösen und Druck auf Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aufzubauen?

Der PMK -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind. Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Ziele der PMK -rechts- sind auch politische Gegner oder Menschen, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren bzw. demokratische Belange vertreten. Unabhängig, ob Straftaten der PMK -rechts- als Serientaten begangen werden oder nicht, können sie, je nach Auswahl der Tatopfer, geeignet sein, Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten einzuschüchtern oder Druck auf Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aufzubauen. Zugleich verletzen die an Häufigkeit und Intensität zunehmenden Agitationen und Straftaten der PMK -rechts- Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats, haben negative Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und beeinträchtigen das Ansehen Deutschlands in der Staatengemeinschaft.

5. Welche aktuellen Bestrebungen sieht die Bundesregierung bei Gruppierungen der extremen Rechten oder der sogenannten Reichsbürger- und Selbstverwalterszene, Serientaten unter Einsatz von Sprengstoff oder Waffen zu verüben?

Es liegen vereinzelt Hinweise auf Bestrebungen im Kontext von „Tag-X-Szenarien“ vor, wonach sich Personen für dieses Szenario unter anderem mit Waffen und teilweise Sprengstoff ausrüsten. Sofern extremistische Akteure planen, diesen „Tag-X“ aktiv herbeizuführen, können für das Szenario Institutionen, aber auch Einzelpersonen im Zielspektrum sein.

6. Welche aktuellen Bezugnahmen auf rechtsterroristische Serientaten in der extremen Rechten bzw. der Szene der sogenannten Reichsbürger und Selbstverwalter sind der Bundesregierung bekannt?

Bezugnahmen zu rechtsterroristischen Straftaten finden auf Social-Media-Plattformen unter anderem in Form von Attentäterverehrung statt. Im Internet existiert eine Online-Subkultur, die rechtsterroristische Anschläge befürwortet und die Täter glorifiziert. Angehörige dieser Attentäterfanszene benennen sich in Messengerdiensten, in sozialen Netzwerken oder auf Gaming-Plattformen selbst nach Attentätern oder verwenden Namen mit Bezug zu ihnen. Profilbilder dieser Personen zeigen Fotos von Rechtsterroristen oder Grafiken, Videoclips und Memes mit Bezug zu Tätern, die teils sarkastisch, teils ernsthaft als „Saints“ (Heilige) bezeichnet werden.

Dieses Phänomen trifft in Teilen auch auf rechtsterroristische Serientäter zu. So gibt es auf einigen Plattformen Accounts, die nach den Mitgliedern des NSU benannt sind. Innerhalb der Attentäterfanszene wird ferner auch auf die in der

Anfrage genannten Täter John Ausonius und Franz Fuchs als „Saints“ Bezug genommen.

7. Welche kriminologischen Ansätze verfolgen Bundeskriminalamt und Bundesanwaltschaft, um Serientaten im Bereich des Rechtsterrorismus zu erkennen?
8. Welche Verfahren und Routinen zur Erkennung rechtsterroristischer Serientaten finden bei Bundeskriminalamt und Bundesanwaltschaft beim Abgleich von Tatmitteln, Tatorten und Tatgeschehen Anwendung?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unverzichtbare Grundlage jeder Bewertung ist eine fundierte Informationsbasis. Die Bekämpfung der PMK -rechts- ist somit in besonderem Maße abhängig von der Verdichtung lokaler Erkenntnisse zu überregionalen Lageinformationen, um daraus Strafverfolgungs- und Präventionsansätze abzuleiten. Hierzu bedarf es geeigneter Kommunikationswege und Informationssysteme.

Wichtige Bestandteile im Sinne der Fragestellung sind beispielsweise:

- die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden und Nachrichtendiensten im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R);
- die Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden und Einrichtungen im Rahmen eines interdisziplinären Informationsaustausches;
- die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von EUROPOL und INTERPOL, der Police Working Group on Terrorism (PWGT), des Expert Meeting on Right-wing Extremism (EMRE) sowie des Einsatzes von Verbindungsbeamten (VB) des Bundeskriminalamts im Ausland;
- die Umsetzung von Bekämpfungskonzepten unter Anwendung der Operativen Fallanalyse (OFA), operativer und strategischer Auswertung und der Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus (KIA-R);
- die Weiterentwicklung durch den sogenannten „Drei-Ebenen-Ansatz“ – „Personenorientierter Ansatz“ (Ausbau Zentralstelle – Analyse, Internetermittlungen, RADAR-rechts), „Netzwerkerkennung“ (Aufbau zusätzlicher Ermittlungsressourcen, verstärkte/s Internetmonitoring und GETZ-Kooperation) und „Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet“ (Einrichtung und sukzessiver Ausbau einer Zentralstelle zur Bekämpfung der Hasskriminalität);
- die kontinuierliche Nutzung elektronischer Daten im Rahmen von Meldediensten und Dateien (beispielsweise KPMD-PMK, Datenbank Rechtsextremismus DAREX / Mediendatenbank (MDB), PIAV-Operativ).

Die strafprozessuale Aufklärung rechtsterroristischer Straftaten erfolgt auf der Grundlage und unter Ausschöpfung der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Mittel, soweit deren rechtliche Voraussetzungen vorliegen. Dies schließt einen umfassenden Abgleich mit Erkenntnissen aus früheren, gegen eine ähnliche Opfergruppe gerichteten oder von einer vergleichbaren Begehungsweise gekennzeichneten Straftaten ein. Übereinstimmungen können auf eine rechtsterroristische Serienstrafat hinweisen. Entsprechende Verdachtsmomente werden sodann weiterverfolgt.

